

Bundesgericht fordert schweizweite Kontrolle von Mobilfunkanlagen

In einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung zweifelt das Bundesgericht daran, dass Mobilfunkanlagen überall korrekt kontrolliert werden. Es weist das Bundesamt für Umwelt an, die entsprechenden Systeme schweizweit zu überprüfen.

Kathrin Alder

31.10.2019, 05.30 Uhr



Bald werden schweizweit Mobilfunkanlagen kontrolliert, so will es das Bundesgericht. (Bild: Christian Beutler / Keystone)

Es kommt nicht alle Tage vor, dass das Bundesgericht direkte Anweisungen an ein Bundesamt gibt. In einem jüngst publizierten Urteil erachtet es den

Klärungsbedarf aber als so gross, dass es das Bundesamt für Umwelt (Bafu) direkt in die Pflicht nimmt: Es soll schweizweit kontrollieren oder kontrollieren lassen, ob die sogenannten Qualitätssicherungssysteme (QS-Systeme) der Mobilfunkbetreiber ordnungsgemäss funktionieren.

Das QS-System überprüft, ob die in einer Verordnung festgeschriebenen Grenzwerte für die nichtionisierende Strahlung eingehalten werden. Das Urteil ist insofern bemerkenswert, als das Bundesgericht die QS-Systeme bis jetzt immer als tauglich und geeignet qualifiziert hat. Sie werden auch vom Bafu empfohlen, dessen Aufgabe es ist, den Vollzug der Strahlenschutzverordnung zu überwachen.

Im konkreten Fall ging es um eine Sendeanlage auf dem Dach eines Hochhauses im Kanton Thurgau, welche die Betreiberin Sunrise ausbauen und damit leistungsfähiger machen wollte. Die Gegner des Projekts wehrten sich bis vor Bundesgericht – und verwiesen in ihrer Begründung auf den Kanton Schwyz. Dort wurden im Jahr 2015 14 Mobilfunkanlagen von einer Messfirma überprüft, bei 8 von ihnen wurden Abweichungen von der Baubewilligung festgestellt. Betroffen war insbesondere die Höhe oder Ausrichtung der Antennen, was die Strahlung der Anlage beeinflussen kann. Ob dabei auch die Werte der Strahlenschutzverordnung überschritten wurden, ist nicht bekannt.

Fehlerbehaftete Datenübertragung

Das QS-System erfasst unter anderem Daten zur Senderichtung und Sendeleistung der Antenne. Einmal im Tag werden diese realen Betriebsdaten mit den Werten verglichen, die für den Betrieb der Anlage bewilligt wurden. Stellt das System fest, dass bewilligte Werte überschritten sind, so müssen die Betreiber der Sendeanlagen die Fehler innerhalb von 24 Stunden beheben – sofern sie dies per Fernsteuerung tun können. Andernfalls haben sie eine

Arbeitswoche Zeit. Bei Überschreitungen erstellt das QS-System zudem automatisch Fehlerprotokolle, die den Vollzugsbehörden in den Kantonen alle zwei Monate zugestellt werden. Auch führen die Kantone jährlich Stichproben durch. Axel Hettich, Abteilungsleiter Nichtionisierende Strahlung beim Lufthygieneamt beider Basel, sagt auf Anfrage: «Übertretungen der bewilligten Werte finden statt. Doch das ist bei dynamischen Systemen normal.» Werde zum Beispiel ein Kabel ausgewechselt, könne dies zu einer Überschreitung der bewilligten Sendeleistung führen. Er hält aber fest: «Das QS-System ist ein gutes System, das schweizweit täglich zum Einsatz kommt.»

Weshalb aber zweifelt das Bundesgericht nun plötzlich an der Tauglichkeit dieser Systeme? Im konkreten Entscheid zitiert es eine ergänzende Stellungnahme des Bafu: Neben der Senderichtung erfassten die QS-Systeme auch die tatsächliche Höhe der Antennen. Diese Höhe sowie andere fixe Einstellungen müssten von den Mobilfunkbetreibern nach dem Bau der Anlage ins QS-System übertragen werden. Und genau bei dieser Übertragung könnten Fehler passieren, die vom QS-System nicht erkannt würden. Mit anderen Worten: Auch ein funktionstüchtiges QS-System kann die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nur dann gewährleisten, «wenn die definierten Prozesse der Datenübertragung auch eingehalten und <gelebt> würden». Die im Kanton Schwyz festgestellten Abweichungen seien aber genau auf solche Fehler bei der Datenübertragung zurückzuführen.

Politisch brisanter Zeitpunkt

Das Bundesgericht fragt sich deshalb, ob die Datenübertragung nicht auch in anderen Kantonen fehlerhaft war. Aus diesem Grund weist es das Bafu an, die QS-Systeme nun schweizweit zu überprüfen. Das Bafu schreibt auf Anfrage, es habe Kenntnis vom Urteil des Bundesgerichts. Wie die Überprüfung organisiert werde, sei noch nicht bestimmt. Die QS-Systeme wurden bereits 2007 und letztmals 2010/2011 schweizweit kontrolliert. Dabei seien festgestellte

Unstimmigkeiten die Ausnahme gewesen und hätten «im aktuellen Betrieb in keinem Fall zu einer Überschreitung des Anlagegrenzwertes» geführt, so das Bafu. Doch das Bundesgericht will es nun genauer wissen: Die letzte schweizweite Kontrolle habe sich auf die computergesteuerten Parameter und die Angaben in den Datenbanken beschränkt. Hingegen sei die Datenübertragung von der realen Anlage in das QS-System nicht überprüft worden, heisst es im Urteil. Daher sollten die nächsten Stichprobenkontrollen mit Inspektionen vor Ort an den Anlagen ergänzt werden.

Das Urteil des Bundesgerichts kommt politisch zu einem brisanten Zeitpunkt, drängen die Mobilfunkbetreiber derzeit doch auf einen flächendeckenden Aufbau der 5G-Netze. Mit diesen 5G-Netzen hat das Urteil zwar nicht direkt zu tun, dennoch dürfte es Wasser auf die Mühlen der 5G-Gegner sein. Sie fürchten eine erhöhte Strahlung und bremsen den Aufbau mit Einsprachen oder kantonalen Moratorien. Anfang Oktober wurde zudem die Initiative «Für einen gesundheitsverträglichen und stromsparenden Mobilfunk» lanciert. Die Initianten wollen damit den Ausbau von 5G stoppen.

Die Mobilfunkbetreiber machen sich seit längerem für eine Lockerung der geltenden Strahlenschutzbestimmungen stark, doch der Ständerat lehnte eine entsprechende Forderung vergangenes Jahr ab. Im Frühling passte der Bundesrat die Strahlenschutzverordnung in eigener Kompetenz an. Kritiker monieren nun, damit sei der bisherige Strahlenschutz aufgeweicht worden. Das Bafu schreibt auf seiner Homepage, das heute bestehende Schutzniveau bleibe erhalten. Darüber hinaus sei mit der neuen Verordnung ein Monitoring der nichtionisierenden Strahlung durch das Bafu eingeführt worden.